

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Turnverein 1906 Bruchenbrücken und hat seinen Sitz in Friedberg/Bruchenbrücken.
Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgende Zwecke:
 - a) Turnen, Sport, Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
 - c) Dazu dient auch die Pflege des Gemeinsinns des turnerischen Geistes.
2. Der Verein ist Mitglied:
 - a) des Turngaues Wetterau-Vogelsberg und damit des Hessischen Turnverbandes und des Deutschen Turnerbundes
 - b) des Landessportbundes Hessen e.V. und damit des Deutschen Sportbundes
 - c) der zuständigen Landesfachverbände

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Turnverein 1906 Bruchenbrücken mit Sitz in Friedberg/Bruchenbrücken verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§§ 51-68 AO 1977).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - c) EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind Mitglieder unter a) und c).
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden und der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des Gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss des Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b) Durch Streichen aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes. Dem Ausschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen der Vereinsnadeln mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins.

Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Ehrenmitgliedschaft:

Allen Mitgliedern, die sechzig Jahre dem Verein ununterbrochen angehören oder Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, wird auf Antrag des Vorstandes ohne Aussprache durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen.
8. Ehrenvorsitzender:

Auf Vorschlag des Vorstandes kann ein langjähriger Vorsitzender ohne Aussprache durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf vereinsüblichem Weg zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht des Kassenrevisors
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Neuwahl des Vorstandes
 - e) die Wahl von 2 Kassenrevisoren
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
7. Zur Beschlussfassung ist vorbehaltlich der Ziffer 8 und 9 die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Satzungsänderungen können nur auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge zu Satzungsänderungen bedürfen der Schriftform und müssen bis zum 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge zu Satzungsänderungen einzeln auf die Tagesordnung zu setzen.
9. Die Auflösung des Vereins kann nur auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Ein Antrag zur Auflösung des Vereins bedarf der Schriftform und muss bis zum 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge zur Auflösung des Vereins auf die Tagesordnung zu setzen. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, muss der Vorstand innerhalb 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, mit einzigem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“. Auf dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 ordentlichen Mitgliedern. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen, vorbehaltlich der Bestimmung aus vorstehenden Ziffern 8 und 9.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Abteilungsleiter aller Sparten
 - Ehrenvorsitzender
 - Bis zu 4 Beisitzer (davon einer der Kassierer)
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassenwart

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss, erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Vorstandsmitglieder, durch die sich der Vorstand selbständig ergänzte, müssen durch die ordentliche Mitgliederversammlung bzw. durch eine hierfür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung (siehe § 7, Ziffer 10) bestätigt werden.

§ 8

Beiträge und Haftung

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 9

Ordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen zu erlassen (z.B. Geschäftsordnung, Ehrenordnung), die für die Leitung des Vereins erforderlich sind. Außerdem ist er legitimiert, bestehende Ordnungen zu ändern.
Die Ordnungen sind für sämtliche Vereinsmitglieder bindend.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Eine eventuelle Ordnung der jugendlichen Mitglieder des Vereins.
4. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung, mit Ausnahme der Jugendordnung.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedberg, die es bis zu 5 Jahre treuhänderisch für einen in Bruchenbrücken neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist kann das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige turnerische Zwecke verwendet werden.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 19. Juni 2009 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bruchenbrücken, den 20.08.2009